

dessen Schrift: Der Verlagsvertrag — für das Einfachste und Zweckmäßigste, dem Vertrage eine Bestimmung folgenden Inhalts beizufügen:

Während eines Krieges oder innerer Unruhen, in die das Deutsche Reich etwa verwickelt werden sollte, ruht der Vertrag hinsichtlich der Verpflichtung der Verlagsfirma zurervielfältigung und Honorarzahlgung. — Die Fertigstellung des erst in der Herstellung begriffenen Werkes wird unterbrochen.

Für den Fall, daß in einem Verlagsvertrag (oder diesem entsprechenden Werkvertrag) noch weitere als durch die Übertragung des Verlagsrechts dem Verleger entstehende Verpflichtungen aufgenommen sind: z. B. Festsetzung einer Konventionalstrafe usw. — empfiehlt es sich, ganz allgemein zu sagen:

Während eines Krieges oder innerer Unruhen, in die das Deutsche Reich etwa verwickelt werden sollte, gelten sämtliche aus diesem Vertrage für die Verlagsfirma sich ergebenden Verpflichtungen als aufgehoben.

Der Bund deutscher Vereine des Druckgewerbes, Verlages und der Papierverarbeitung richtete unterm 3. Oktober nachstehende Eingabe an den Reichskanzler:

Sw. Exzellenz, In § 2 der Bekanntmachung vom 3. August d. J. betr. Bestellung eines Reichskommissars für Übergangswirtschaft ist vorgeesehen, daß dem Reichskommissar für Übergangswirtschaft die erforderlichen Mitarbeiter und ein Beirat zur Seite stehen sollen.

Wir beehren uns, die ergebenste Bitte auszusprechen, Sw. Exzellenz wolle geneigtst auch den in dem Bund deutscher Vereine des Druckgewerbes, Verlages und der Papierverarbeitung zusammengefaßten Interessententeils eine ständige Vertretung in diesem Beirat sichern.

Die eigenartigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Papierverbrauchenden Gewerbe, ihre Abhängigkeit von wichtigen Roh- und Hilfsstoffen und ihre bedeutenden Ausführungsinteressen erfordern eine sorgfältige Berücksichtigung während der schwierigen Zeit der Übergangswirtschaft umso mehr, als diese Gewerbe während des Krieges außerordentlich gelitten haben. Da die Papier verarbeitenden Industrien mit ihrer Produktionskraft (in normalen Zeiten etwa 1½ Milliarden Mark für das Jahr), mit der Zahl der beschäftigten Arbeiter (1913: 337 000 unfallversicherungspflichtige Personen in 13 000 Betrieben), mit den gezahlten Löhnen (1913: 373 Millionen Mark) und mit ihrer Ausfuhr (1913: 227 Millionen Mark) einen sehr beträchtlichen Ausschütt des deutschen Wirtschaftslebens darstellen, glauben wir eine Vertretung dieser Industrien in dem Beirat des Herrn Reichskommissars für Übergangswirtschaft wohl beanspruchen zu dürfen.

sk. Die Prozesse gegen die Garantiezeichner der Bugra. Zum Begriffe des Garantievertrags. — Gegenüber dem Verein zur Veranstaltung der Internationalen Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik (Bugra) hatte eine größere Anzahl Förderer des großen Unternehmens Garantie für den Fall übernommen, daß »sich infolge der Vorbereitung, Durchführung oder Liquidation dieser Ausstellung ein Fehlbetrag ergäbe«, und sich dabei ausbedungen, daß »diese Garantie erst in Anspruch genommen werden könne, nachdem die von der Stadt Leipzig und von der kgl. sächs. Staatsregierung geleisteten Garantien erschöpft seien«. Weiter verpflichteten sich die Garantiezeichner, »innerhalb eines Monats, nachdem ihnen der Verein von dem etwaigen Fehlbetrage Mitteilung gemacht, diese Summe zu entrichten, auf keinen Fall aber mehr, als den garantierten Höchstbetrag«. Mehrere der Garantiezeichner verweigerten, nachdem die Bugra durch Ausbruch des Weltkrieges ein jähes Ende gefunden hatte, die Zahlung der Garantiesumme. In einem der daraus sich ergebenden Prozesse — es handelte sich um eine Garantiesumme von 5000 M. — hat das Sächsische Oberlandesgericht zu Dresden zu Ungunsten des Garantiezeichners entschieden. In den Gründen heißt es:

Der Garantievertrag ist ein einseitiger Vertrag, er verpflichtet deshalb lediglich den Garantieübernehmer. . . Deshalb kann der Garantievertrag nicht einen Anspruch auf Rechnungslegung erzeugen und erledigt sich damit die Einrede des Zurückbehaltungsrechts. Der Beklagte hat sich zur Leistung bereits auf die Mitteilung vom Vorhandensein eines etwaigen Fehlbetrags und der Meldung der Höhe seiner Anspruchnahme hin zur Leistung verpflichtet. Das heißt, daß der Beklagte das öffentliche Vertrauen, das die an die Spitze des Unternehmens stehenden Personen an diese Stelle erhob, teilte und deshalb auf den Nachweis des Bestehens eines Fehlbetrags sowie seiner Höhe und der Zuverlässigkeit der Berechnung dessen verzichtete, was er auf Grund der Garantieübernahme zu leisten haben werde. Er hat also den Beschluß, den der Garantieempfänger in dieser Hinsicht fassen werde, von vornherein als für seine Zahlungsverbindlichkeit

maßgebend anerkannt. Danach kann es dem Beklagten nicht gestattet werden, zu bemängeln, daß die Berechnung, auf der der Beschluß der Einforderung der Garantiesummen beruht, unzutreffende Ziffern enthalte.

Der Beklagte kann sich der Leistung aber auch nicht mit der Begründung entziehen, daß ein Teil des Ausstellungsaufwandes durch Verschulden der Vertreter oder Angestellten des Klägers verursacht worden sei. Das folgt überdies bereits aus dem Begriffe des Garantievertrags, der dem Garantieübernehmer im Zweifel die Gefahr des ganzen Unternehmens auferlegt und zur Leistung verpflichtet, gleichviel aus welcher Ursache ein dabei sich ergebender Ausfall entsteht. Der Beklagte behauptet endlich, die Leistungszeit sei für ihn noch nicht gekommen, da noch keine Schlußabrechnung vorliege. So lange kann aber nicht gewartet werden, denn dann müßten alle wegen Zahlungsverweigerung der Garantiezeichner schwebenden Prozesse erst endgültig erledigt sein. Ergibt sich in der Folge, daß das Garantierisiko des Beklagten sich vermindert, so bietet sich ihm der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung. (Aktenzeichen: 5. O 103/15.)

Keine Nobelpreise für Physik und Chemie i. J. 1916. — Aus Stockholm wird gemeldet: Die Akademie der Wissenschaften hat beschlossen, die Nobelpreise für Physik und Chemie in diesem Jahre nicht zu erteilen und die Preisbeträge für später zurückzustellen.

Personalmeldungen.

Adolf Franz †. — In Baden-Baden ist dieser Tage der ord. Honorarprofessor für Kirchengeschichte und Liturgik in der Theologischen Fakultät der Universität M ü n c h e n, päpstlicher Hausprälat Dr. Adolf Franz, im Alter von fast 74 Jahren gestorben. Er war 1878 bis 1881 Chefredakteur der »Germania« in Berlin und hat außer zahlreichen politischen und geschichtlichen Aufsätzen u. a. »Gemischte Ehen in Schlesien« (1878), »Die Messe im deutschen Mittelalter« (1902), »Drei deutsche Minoritenprediger aus dem 13. und 14. Jahrhundert« (1907) und »Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter« 2 Bde. 1909) veröffentlicht.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterlegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Vertreterbesuch.

(Vgl. Bbl. Nr. 261.)

Die vielen Anfragen von angesehenen Kollegen aus Großstädten, die besagen, daß sie die Rückseite des vorgelegten Bestellscheines nicht beachtet und gelesen haben, bestätigen die Notwendigkeit meines Hinweises auf das Vorgehen des Vertreters der Hamburger Reklamefirma L. & R. Die Vorderseite des Bestellscheines (als solcher wird er zur Unterschrift vorgelegt, während die verschwiegene Rückseite einen regulären Vertrag mit 9 Paragraphen enthält) besagt im Wortlaut des Textes alles das, was mir von dem Reisenden als Lieferungsbedingungen in längerem Vortrag dargelegt wurde. Man liest sich, bevor man unterschreibt, die Sache noch einmal durch, findet alles das wieder, was einem erzählt wurde, und setzt seine Unterschrift unten hin, übersieht aber letzten Endes, wie es mir und offenbar manchem Kollegen gegangen ist, daß man sich nicht nur mit den »o b i g e n«, sondern auch mit den »u m s t e h e n d e n« Bedingungen vollinhaltlich einverstanden erklärt. In den übersehenen Wörtchen »und umstehenden« liegt jedoch der Haken, denn die auf der Rückseite stehende Reihe von Paragraphen enthält m. E. schwerwiegende, viel zu weit gehende Abmachungen, deren der Reisende nicht mit einer Silbe Erwähnung getan hat, und zwar »arglistig«, wie ich der Firma gegenüber behauptet habe. Bewußt wird sich wohl kaum ein Buchhändler zu Bedingungen befehlen, wie sie z. B. § 1, Absatz 2 und § 4 enthalten. Wer von der Firma noch nicht mit ihrem Besuch beehrt worden ist, wird diese Paragraphen nachlesen, bevor er unterschreibt; wer dagegen, wie ich, fast ohne Personal arbeitend, unbedacht, weil flüchtig, unterschrieben hat, wird sehen müssen, ob es ihm, gleich mir, glückt, von der Abmachung loszukommen. Ich bin nach mehrmaligem, in verschiedener Hinsicht interessanterem, freilich scharfem Briefwechsel davon entbunden worden, nachdem ich den Einwand des »arglistigen Verschweigens« erhoben hatte. Dies zur Antwort auf die vielen Zuschriften, die ich nicht einzeln zu beantworten vermag.

Gleiwitz, den 11. November 1916.

H. Schirde w a n n.